http://www.verfassungsgeschichte.ch

Der Friede von Basel. 22. September 1499.

Publiziert als Dokument Nr. 98 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 327-331.

Quellenangabe:

"Eidgen. Abschiede III. 1. S. 758 ff."

Entspricht:

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden, bearbeitet von G. Meyer von Knonau, A. Ph. Segesser, D. A. Fechter, J. K. Krütli, J. A. Pupikofer, J. Kaiser, J. Strickler, J. Vogel, K. Deschwanden, M. Kothing, J. B. Kälin. 8 Bde. 1856-1882, Band III. 1., Seite 758.*

_

^{*} Kontrolle steht noch aus.

98. Der Friede von Basel. 22. Heptember 1499.

Gibgen. Abichiede III. 1. G. 758 ff.

Wir Ludwig Maria Sfortia Anglus, Herzog zu Mailand,

Graf zu Pavia 2c. thun allermänniglich mit diesem Briefe fund:

Als zwischen dem Allerdurchlanchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Kömischem König 2c. von wegen seiner Majestät Grasschaft Tirol eines und Bischof Heinrich zu Chur, seinem Stift und desselben Leuten andernteils Zwietracht und Frrung entstanden, die zu Aufruhr gewachsen, so weit, daß dennach zwischen königlicher Majestät, dem Bund zu Schwaben und andern ihren Mithasten und Anhängern eines und gemeinen Eidgenossen, auch den Bünden in Churwalen und andern ihren Zugewandten und Anhängern andernteils ossene Fehde und Krieg entsprungen, was uns aber in Treuen leid gewesen ist, darauf wir den Edeln, unsern Kat und lieben Getreuen, Galeazzo Bisconti, abgesertigt haben, mit ernstlichem Besehl, allen Fleiß anzuwenden, solchen Krieg und Aufruhr beizulegen und die zu Frieden und Richtung zu bringen, was auch derselbe getreulich gethan und zuletzt nach viel Arbeit und merklicher Mühe soviel ersunden, damit er zwischen beiden Teilen abgeredet und sie vereint hat, in Weise und Form, als hernach solgt: nämlich

1) Zum ersten, daß die sechs Gerichte im Brättigau, so an das Haus Österreich von dem von Mätsch erkauft sind und die der Römischen königlichen Majestät als Erzherzog zu Österreich vormals geschworen haben, wiederum wie vorher huldigen und schwören und die andern zwei Gerichte, so noch nicht geschworen haben, seiner Majestät schwören und thum sollen, in aller Maßen, wie sie vormals dem von Mätsch gethan haben; doch so, daß die königliche Majestät ihnen dieses Aufruhrs halber keine Unsquade oder Strase aussegen, sondern sie gnädiglich, wie sie vorher an das Haus Österreich in Kaussweise gekommen sind, halten und bei dem Bündnis, so sie mit denen von Bünden vormals gehabt haben, bleiben lassen sollen.

2) [Die Spane zwischen bem Bistum Chur und bem König sollen der ichiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg und seiner Rate

anheim gestellt werden].

3) Zum dritten, daß alle Handlung, [so] in diesem Krieg ergangen, es sei mit Tobschlag, Wegnahme, Brand oder in anderer Weise, beiderseits gegeneinander verglichen, hin- und ab- und niemand deshalb dem andern einen Ersat oder Entschädigung schuldig sein solle.

4) Zum vierten der eingenommenen und eroberten Schlösser, Städte, Landschaften und Oberherrlichkeiten halb soll jede Partei der andern alles das, so sie ihr in diesem Krieg abgewonnen und in ihre Gewaltsame gebracht hat, wiederum zu [kommen] lassen, in dem Wesen, wie es jetzt ist, und die

Unterthanen ihrer Pflicht ledig sprechen, doch ohne Bergicht und mit Borbehalt der Rechte und Pflichten, so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat... Bon des Landgerichtes wegen im Thurgau mit seinen Rechten und Aubehörden, so bisher in Pfandschaftweise vom heiligen Reich die Stadt Conftang inne gehabt hat und die Gidgenoffen in diesem Rrieg gu ihren Handen gezogen und aber jett beide Parteien das zu unsern Handen gestellt haben, das nach unserer Erkenntnis und Gefallen zu verwenden und hinzugeben, ist abgeredet, daß wir als der Bermittler in einem Monat, dem nächstkommenden, ohne Gefährde darüber sprechen und erkennen sollen. Und wie und wohin wir solches Landgericht durch unsern Spruch also verwenden und hingeben, daß es dann geftracks und ohne alle Einwände dabei bleiben und bestehen fou 1.

5) Rum fünften, daß bei hohen Benen an Leib und Gut dafür gesorgt werde, daß fortan auf beiden Seiten die Schmähworte nicht mehr, wie bisber geschehen ist, geübt und gebraucht; wer aber dasselbe überträte, daß der durch seine Obrigkeit geftracks und ohne Vorenthalten gestraft werden solle.

6) Zum sechsten, daß fortan keine Partei der andern die Ihrigen in Burgrecht, Schutz, Schirm, noch Bersprechen aufnehmen soll, dem andern Teil zum Schaden oder Unfug; es wäre denn, daß jemand in das Gebiet des andern mit seinem haushäblichen Sitz ziehen wollte, auch daß keine Partei noch die Ihren ein Schloß, Stadt oder Herrschaft unter der andern Partei mit Rauf oder Tausch an sich bringen soll ohne der Landschaft und Obrigkeit, unter der solches gelegen ist, Gunft und Willen. — —

7) Zum siebenten, daß alle Brandschätze und Schatzelder der Gefangenen, die noch nicht bezahlt find, hin- und absein und die Gefangenen beiderseits auf eine geziemende Urfehde und bescheidenes Kostgeld ledig gelassen werden follen 2.

8) Zum achten, damit weitere Zwietracht und Aufruhr zwischen den Parteien verhütet, sondern um alle Dinge rechtlicher Austrag gesucht und

Dieser Artikel enthält nichts anderes, als die Abtretung des Landgerichtes an die Eidenossen in einer weniger demiltigenden Form, da der Herzog von Mailand, dem Mazimitian dasselbe zu Handen ftellte, den Eidgenossen vor Abschlüß des Friedens die urkundliche Zusicherung geben mußte, daß er es ihnen zusprechen werde, was denn auch durch Urkunde vom 15. Oktober 1499 geschah.

Auch dier wurde in einem besondern Beidrief des Bermittlers vom 20. September eine Ausnahme zu Gunsten der Eidgenossen siehelt des Bermittlers vom 20. September eine Ausnahme zu Gunsten der Eidgenossen siehelt, durch die sich Maximilian als der Besiegte bekennen mußte. Darin heißt es, daß der Artikel "geschehen ist zu Ehren der königlichen Majekät und doch die im besondern mir zugesagt und gewollt hat, daß die nachgeschriebenen Summen nichtsdessominder bezahlt und außgerichter werden sollten durch die, so sich dazu verpstichtet haben, unverhindert durch das berührte Kapitel: nämlich die Summe von 8000 Gl. Rh., so gelobt haben die Gemeinden im Walgau als Brandschatz, item die Summe von 1100 Gl. Rh., so gelobt haben die vom Bregenzer Wald anch als Brandschatz, item die Summe von 400 Gl. Rh., so um die gleiche Ursache als Brandschatz, item die Summe von 8000 Gl. Rh., so mm die gleiche Ursache gelobt haben die Lente des Dorfes Dornbirn, und zuletz die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Ebel Haben die Kente des Dorfes Dornbirn, und zuletz die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Ebel Haben die Kente des Dorfes Dornbirn, und zuletz die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Ebel Haben die den Verledigung seiner Person schulet".

erstattet werde, so ift hierin ausbrücklich abgeredet, beschlossen und beiderseits angenommen: Wenn die fonigliche Majeftat als Erzherzog zu Öfterreich oder seiner Majestät Erben und Nachkommen, Erzherzoge zu Öfterreich, ihre Unterthanen und Bugeborigen an gemeine Gigenoffenschaft, einen oder mehrere Orte, oder ihre Unterthanen, Bugehörigen und Berwandten ober dieselben Gidgenoffen insgemein ober einzeln ober ihre Unterthanen, Bugehörigen und Verwandten hinwiederum an ihre Majestät als Fürst zu Ofterreich, ihre Erben und Nachkommen oder ihre Unterthanen und Zugehörigen Ansprüche und Forderungen hätten oder fünftig gewännen, darum die Parteien nicht gutlich verglichen werden möchten, daß der Aläger seine Gegenpartei zu Recht und Austrag fordern soll vor den Bischof zu Konstang ober ben Bischof zu Basel, so je zu Zeiten find, ober vor Bürgermeifter und fleine Rate ber Stadt Bafel it. [folgen noch ausführlichere Bestimmungen über den Rechtsgang]. Und was an der obgemelbeten Orte einem je zu Recht erfannt und gesprochen wird, daß dann beide Teile immer dabei geftracks bleiben, dem nachleben und genug thun sollen, ohne ferneres Berweigern, Ziehen und Appellieren, auch ohne weitere Einwände, Ausflüchte und Notbehelfe. Und wenn gemeine Gidgenoffen fünftig einhellig zulaffen und einwilligen würden, die Stadt Konftang jum Richter, wie von der Stadt Bafel oben bestimmt ift, anzunehmen, daß dann folches von dem Widerpart auch gestattet und jetzt bewilligt sein soll ... und daß auch beide Parteien und alle die Ihrigen, wie oben lautet, fich mit solchem Austrag und Recht, um alle Sachen gegeneinander begnügen und sonft mit feinem andern Berichte anfecten, befümmern, noch heimsuchen sollen in feinem Weg. In gleicher Weise in aller Form foll diefer Austrag und Rechtfertigung zwischen bem Bund zu Schwaben insgemein und im besondern, auch der Eidgenoffenschaft insgemein und im besondern, und ihren Zugewandten also gehalten und erstattet werden zwölf Fahre, die nächsten nach Datum dieses Briefes, also daß beide Teile, alle die Ihren und die zu Ihnen gehören oder in Verpflichtung stehen, sich während dieser Zeit damit gegeneinander um alle Sachen begnügen und seinander mit feinen andern Gerichten anfechten, bekummern, noch beimsuchen sollen, in keinem Wege. Und auf daß die obbestimmten, verwillfürten angenommenen Richter in Beladnis folcher streitiger Händel zu ihren Sprüchen und Urteilen desto freier sein mögen, so sollen immer die streitigen Parteien im Eingang des Rechtsgangs sich gegen dieselben angenommenen Richter schriftlich verbinden, sie von solcher Sprüche und Handlung wegen, so sich beshalb begiebt, nicht vor Gericht zu ziehen, zu haffen noch darum irgend welchen Schaden, Unfug oder argen Willen zuzumeffen.

9) Zum neunten, daß damit die königliche Majestät aus Gnaden aufheben und abthun foll alle und jegliche Fehde, Ungnade, Acht, Prozesse und Beschwerden, so in dem Krieg

ober vor dem Krieg wider die Eidgenossen, ihre Unterthanen, Bugehörigen oder Berwandten, niemand ausgesondert oder ausgeschlossen, beschlossen oder ausgegangen sind, und daß sonst in betreff aller andern Sachen, so hierin nicht begriffen sind, beide Teile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gestanden und herkommen sind, alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urtund, so haben wir dieser Briefe zwei gleichlautende mit unserer eigenen Hand gezeichnet und mit angehängtem Siegel bewähret. Und Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer Rönig. zu allen Zeiten Mehrer des Reiches w., bekennen hiemit für uns, unsere Unterthanen und Bugebörigen, auch unfere Erben und Nachkommen des Baufes Ofterreich z., auch für ben gemeinen Bund zu Schwaben und all ihre Zugehörigen, dazu alle andern unsere Mithaften, Anhänger und Zugewandten dieses Krieges, auch wir der Burgermeister, Schultheiß, Ammann, Rate und ganze Gemeinden unserer Eidgenoffenschaft, nämlich bon Burich, Bern, Lugern, Uri, Schwig, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, Glarus, Freiburg und Soloturn, bekennen hiemit für uns, unfere Unterthanen und Zugehörigen und alle unsere Nachkommen, daß dieser Friede und Richtung, auch alles das, so hierin geschrieben steht, beiderseits mit unserer guten Gunft, Wissen und Willen abgeredet, beschlossen und angenommen ift. Wir obgenannter König Maximilian versprechen auch bei unserer königlichen Würde und aber wir borgemelbete Gidgenoffen, Städte und länder insgemein geloben, folches bei guten Treuen ftat, fest und unverbrüchlich zu halten, dem beiderseits nachzukommen und genug zu thun, ohne alle Ausflüchte und Widerrede, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und zum Beschluß aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir vorgenannter König Maximilian unseresteils in solchen Frieden und Richtung eingeschlossen: unser Haus Österreich, den obgenannten Ludwig, Herzog zu Mailand, und alle andern Kursürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, insbesondere die Bischöse zu Straßburg und Basel, auch die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt 2c. und Mühls

¹Artitel 8 und 9 enthalten die Hauptbestimmungen des Friedens. Sie gewähren indirekt, was die Eidgenossen im Berlauf der Friedensverhandlungen gesordert hatten: daß sie und alle ihre Unterthanen, Zugehörigen und Berwandten, geistliche und weltliche, weder dem Reichskammergericht, noch irgend welchen Steuern, Anschlägen, Tributen und Auflagen des Reichs unter-worfen sein sollten, d. h. die thatsächliche Loskrennung der Schweiz vom Reiche. Die Eidgenossen dusdeten deshalb auch nicht, daß sie im Frieden noch "Glieder des Reiches" genannt wurden. Siehe Ulmann, Geschiche Kaiser Maximilians I. 790 st. Oechsli, Beziehungen der Eidgenossenssenschliche, Hiltys, Pol. Jahrbuch 1890 S. 608 st.

hausen. Und dagegen haben wir obgemelbete Eidgenoffen unseresteils in solchen Frieden und Richtung eingeschlossen und begriffen den allerchrists lichsten König Ludwig zu Frankreich, und alle die, so mit uns in Bündnis, Einung oder Verwandtschaft sind, insbesondere den Hochwürdigen Burften, Berrn Gotthart, Abt bes Gotteshaufes St. Gallen, fein Gotteshaus und desfelben Leute, die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die beiden Städte Schaffhausen und Rottwil, auch die Bünde in Churwalen, so uns mit Bündnis und Einung verwandt find. Und nachdem die Stadt Basel ihre merkliche Ursache und Anliegen, derenhalb sie in diesem Krieg wider die Eidgenossen nicht Kriegsübung vorgenommen, der königlichen Majestät selber als ihrem allergnädigsten Herrn unterthäniglich angebracht und geklagt haben, in Hoffnung, solches in Ungnaden nicht zu empfangen, hat darauf die königliche Majestät solch ihre Notdurft und Anliegen in Gnaden bedacht und angenommen, auch zugelassen, sie des= halb in diesen Frieden auch einzuschließen, also daß ihnen mit samt den Ihren und allen denen, so ihnen in Verpflichtung stehen, um alles das, so sich in diesem Handel und Aufruhr begeben und verlaufen hat, keinerlei weitere Ungnade noch Strafe zugemeffen werden foll.

Deffen zu Urfund und festem Bestand aller obgeschriebenen Dinge, so haben wir König Maximilian unserer königlichen Majestät Insiegel, und wir die vorgenannten Eidgenoffen insgemein unserer Städte und Länder Infiegel, und zu mehrerer Sicherheit Wir Burgermeifter und Rat der Stadt Chur von unser und den andern Bünden wegen in Churwalen insgemein auch unferer Stadt Infiegel öffentlich hieran thun henken. Gegeben und geschehen in der Stadt Bafel am Sonntag, war Sankt Maurigen des heiligen Märthrers Tag, nach Chrifti Geburt gezählt Tausend vierhundert

neunzig und neun Jahre.